



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 54 (S. 902)**  
Titel                       **Beschluss des Regierungsrates über das  
Finanzwesen der Universität**  
Ordnungsnummer       **415.114**  
Datum                     11.11.1998

[S. 902] Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die für die Universität bewilligten Mittel sind zeitlich und sachlich übertragbar, indem Rücklagen bis zum Stand von höchstens 4 % der jährlichen Besoldungssumme gebildet werden können. Für die Auflösung von Rücklagen ist der Universitätsrat zuständig. Er kann seine Zuständigkeit an weitere Universitätsorgane delegieren.
- II. Die jährliche Abschreibung auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens beträgt bei den Liegenschaften 10 %. Das übrige Verwaltungsvermögen wird vom Anschaffungswert entsprechend der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.
- III. Drittmittelverträge bedürfen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.
- IV. Diese Regelung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Finanzreglements der Universität, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000.
- V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Honegger

Der Staatsschreiber:  
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.03.2015]